

Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts

in der vom Bundesrat am 11. April 2003 bestätigten Fassung

§ 1 Senate

- (1) Die Senate führen die Bezeichnung „Erster Senat“, „Zweiter Senat“ usw.
- (2) Jeder Berufsrichter¹ gehört mindestens einem Senat als ständiges Mitglied an. Jeder Senat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens drei Berufsrichtern.

§ 2 Präsident

- (1) Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Gerichts. Er regelt insbesondere die Verteilung der Geschäfte auf die nichtrichterlichen Beschäftigten des Gerichts.
- (2) Der Präsident ist im Sinne der richter- und beamtenrechtlichen Vorschriften Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der nichtrichterlichen Beschäftigten und Dienstvorgesetzter der Richter.
- (3) Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder solche Vorschriften gelten, die das zuständige Bundesministerium auf Grund von Gesetzen erlassen hat, erläßt der Präsident die Bestimmungen über die zu führenden Geschäftsbücher, Kalender, Register, Listen und Dateien.

§ 3 Vertretung des Präsidenten

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Vertretung des Präsidenten nicht gesetzlich oder durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt ist, vertritt ihn der Vizepräsident.
- (2) Ist auch dieser verhindert, so wird er nach der Reihenfolge des Dienstalters durch einen Vorsitzenden Richter oder bei Verhinderung aller Vorsitzenden Richter durch einen Richter am Bundesarbeitsgericht vertreten. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

¹ Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen oder Personengruppen in der männlichen Form bezeichnet sind, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

§ 4 Richterversammlung

- (1) Der Präsident kann eine Versammlung der Richter einberufen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Drittels der Richter ist er hierzu verpflichtet.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Senate sowie die Sitzungen des Großen Senats werden von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Sitzungen der Senate finden an den vom Präsidenten festgelegten Wochentagen statt, soweit die Umstände des Einzelfalls nicht Abweichungen erfordern.

§ 6 Geschäftsgang im Senat

Der Vorsitzende des Senats regelt den Geschäftsgang im Senat, soweit nicht gesetzlich oder auf Grund dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Berichterstattung

Für jede Sache wird ein Berufsrichter des Senats zum Berichtersteller bestellt. Es kann ein Zweitberichtersteller bestellt werden. Der Berichtersteller leitet dem Vorsitzenden im Regelfall zwei Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Termin eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten zu.

§ 8 Großer Senat

- (1) Der Senat, der eine Entscheidung des Großen Senats einholen will, stellt die zu entscheidenden Rechtsfragen in einem Beschluß fest und übersendet mit diesem Beschluß auch die Akten der Rechtssache dem Vorsitzenden des Großen Senats.
- (2) Es werden zwei Berufsrichter zu Berichterstellern bestellt. Alle Mitglieder des Großen Senats erhalten vor der Sitzung je einen Abdruck der schriftlichen Bearbeitungen der Sache.
- (3) Der Große Senat entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß.

§ 9 Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung geladen werden. Die Geschäftsstelle führt die Ladung aus.
- (2) Ist ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme verhindert, so soll er dies sofort dem Bundesarbeitsgericht mitteilen, damit an seiner Stelle ein anderer ehrenamtlicher Richter geladen werden kann.
- (3) Abschriften der angefochtenen Entscheidung, der Schriftsätze und der schriftlichen Bearbeitung der Sache werden den ehrenamtlichen Richtern zur Vorbereitung der Beratung zur Verfügung gestellt. Sie sind vertraulich zu behandeln.

§ 10 Beratung und Abstimmung

Der Gang der Beratung, die Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder und die von ihnen geltend gemachten Gründe werden nicht aufgezeichnet. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine von der gefaßten Entscheidung abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den Senatsakten (§ 16) niederzulegen; die abweichenden Äußerungen sind in einem verschlossenen Umschlag ohne Namensangabe zusammen mit den Senatsakten aufzubewahren.

§ 11 Form der Entscheidungen

Soweit nicht gesetzlich geregelt, bestimmt der Präsident die formale Gestaltung der Entscheidungen. Beim Bundesarbeitsgericht wird ein Standardisierungskatalog geführt.

§ 12 Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter oder im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende oder der andere berufsrichterliche Beisitzer fertigt einen schriftlichen Entwurf des Tatbestands und der Entscheidungsgründe. Erhebt der Vorsitzende oder ein anderer Richter, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, Bedenken und beseitigt sie der Verfasser nicht durch eine Änderung des Entwurfs, so stellt ein Senatsbeschluß die Fassung fest.

§ 13 Leitsätze

Die Berufsrichter des Senats beschließen, welchen Entscheidungen Leitsätze vorangestellt werden, und formulieren den Wortlaut.

§ 14 Siegel

Das Bundesarbeitsgericht führt zwei Siegel:

1. ein großes Bundessiegel, das nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere bei den Ausfertigungen der Urteile und der Beschlüsse im Beschlußverfahren gebraucht wird;
2. ein kleines Bundessiegel.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Beim Bundesarbeitsgericht ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist in Senatsgeschäftsstellen gegliedert.
- (2) Der Präsident bestimmt eine der Senatsgeschäftsstellen als Geschäftsstelle des Großen Senats sowie für Angelegenheiten des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Zuteilung der Rechtssachen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan vor.
- (4) Zu den Aufgaben der Senatsgeschäftsstellen gehört es, die Senatsentscheidungen auf Rechtschreibung und sonstige formale Richtigkeit sowie auf die Berücksichtigung des Standardisierungskatalogs hin zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit den Berufsrichtern des Senats zu nehmen.

§ 16 Akten

Die in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht entstehenden Akten verbleiben, soweit sie Voten enthalten, 40 Jahre, im übrigen 10 Jahre beim Bundesarbeitsgericht. Akten des Großen Senats werden dauernd aufbewahrt. Nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung der Akten und sonstigen Unterlagen und die weitere Behandlung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen trifft der Präsident.

§ 17 Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts beschafft, erschließt und verwaltet die benötigten fachlichen Informationen.

§ 18 Dokumentationsstelle

Die Dokumentationsstelle des Bundesarbeitsgerichts erfaßt und erschließt die für das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen, das Schrifttum und wesentliche sonstige Dokumente.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beginn des zweiten auf die Bestätigung durch den Bundesrat folgenden Kalendermonats in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 9. November 1984 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.